

***Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens**

1.1 Produktidentifikator

- **Handelsname:** Azofin
- **Zulassungsnummer:** 00A650-00
- **Artikelnummer:**70064
- **Rezepturidentifikator (UFI):** UN10-J0JN-8007-7AUX

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Pflanzenschutzmittel, Fungizid für den Pflanzenschutz, Nutzung für Anwender in Haus – und Kleingarten sowie durch professionelle Anwender. Eine andere Anwendung wird nicht empfohlen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- **Hersteller:**
Finchimica S.p.A – Uffici della Direzione Commerciale
Via Fratelli Beltrami, 16
20026 Novate Milanese (MI) -
ITALY
Tel: + 39 02 382121
Fax: +39 02 38200032
Email: infonovate@finchimica.it
Email: tarcisio.vavassori@st-cv.it
- **Lieferant und Auskunftsgeber, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**
SUMI AGRO LTD.
Niederlassung Deutschland
Bürgermeister-Neumeyr-Str.7
85391 Allershausen
Tel.: 08166-99823-00
Fax: 08166-99823-20
Email: sicherheitsdatenblatt@sumiagro.com
www.sumiagro.de

1.4 Notfalleuskunft:

Tel. : Giftinformationszentrum-Nord, Göttingen: 0551 19240 oder 0551 383180 (24 h)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

- **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise
Aquatic Acut 1	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
Aquatic Chronic 2	H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

2.2 Kennzeichnungselemente

- **Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

Gefahrenpiktogramme: GHS09, Umwelt

GHS09

Signalwort: Achtung

Gefahrbestimmende KompfNr.10/TT1 1 Tf3 33DC EMC BT/P /MCID 38 BDC /TT2 1 Tf0 Tc -0.009 Tw B4 (m)-18hz

2.3 Sonstige Gefahren

NW468: Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- **PBT, vPvB:** Die Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT oder vPvB einzustufen sind.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Produktidentifikator

- **Handelsname:** Azofin
- **Zulassungsnummer:** 00A065-00

3.2 Gemische

- **Beschreibung:** Gemisch aus nachstehend aufgeführten Stoffen
- **Inhaltsstoffe:**

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	Konzentration (Gew %)	CLP (Ver. 1272/2008) Einstufung
Azoxystrobin	131860-33-8	---	---	≥ 20 - < 25%	Acut. Tox 3, H 331 Aquatic. Tox 1, H 400 Aquatic chronic 1 H410 (M=10)
Alcohols, C16-C18, ethoxylated	68439-49-6	---	---	≥ 10 - < 15%	Acute Tox 4, H302 Eye Dam. 1, H318
Alkylated naphthalensulfonate acid polymer with formaldehyd sodium salt	68425-94-5			≥ 1 - < 5%	Eye Irrit. , H319
1,2-Benzisothiazol-3 (2H)-on	2634-33-5	220-120-9		≥ 0,005 - < 0,05%	Acute Tox 4, H302 Eye Dam. 1, H318 Skin Irrit 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Spezifische Konzentrationsgrenzen C ≥ 0,05 % Aquatic Acute 1, H400

Weitere Stoffe,	---	---	---	bis 100 %	---
-----------------	-----	-----	-----	-----------	-----

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- **Allgemeine Hinweise:** Beschmutzte Kleidung und Schuhe unverzüglich ausziehen Falls nach Kontakt mit dem Produkt Beschwerden auftreten, Arzt hinzuziehen und das Produktetikett oder dieses SDB vorzeigen. Betroffene Person an die frische Luft bringen und ruhen lassen. Darauf achten, dass die Person nicht raucht und nichts isst.
- **Nach Einatmen:** Die betroffene Person aus dem kontaminierten Bereich entfernen und an einen gut belüfteten Ort bringen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.
- **Nach Hautkontakt:** Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen, Produktreste vorsichtig vom Körper entfernen und freiliegende Teile mit viel Wasser und Seife waschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
- **Nach Augenkontakt:** Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten unter fließendem Wasser abspülen. Kontaktlinsen so rasch wie möglich entfernen, dann das Auge weiter spülen. Bei andauernder Augenreizung Augenarzt konsultieren.
- **Nach Verschlucken:** Mund mit viel Wasser gründlich ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt hinzuziehen und dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen sind nicht bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Behandlung: Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen), kein spezifisches Antidot bekannt.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- **Geeignete Löschmittel:** Für kleinere Brände, Lösch-Schaum; Kohlendioxid, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum oder Kohlendioxid bekämpfen.
- **Ungeeignete Löschmittel:** Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Im Brandfall können Stickoxide [NO_x], Kohlenoxide [CO_x], Chlorwasserstoffgas [HCL] und toxische Pyrolyseprodukte entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug gem. EN 469 tragen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Personen in Sicherheit bringen.

Verwenden Sie zur Brandbekämpfung keinen direkten Wasserstrahl, sondern Wassersprühstrahl oder geeignete Löschschäume. Verwenden Sie bei kleinen Bränden Schaum-, Pulver- oder Kohlendioxid-Feuerlöscher

Unbeschädigte Behälter aus der Brandzone entfernen bzw. kühlen, sofern dies ohne Risiko möglich ist.

Material ist giftig für Wasserorganismen und hat lang anhaltende Auswirkungen. Löschwasser auffangen, falls erforderlich mit Sand oder Erde eindämmen. Darauf achten, dass keine Verschmutzungen in die Kanalisation oder das Grundwasser gelangen. Brandrückstände und Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Empfohlene persönliche Schutzausrüstung (Chemikalienanzug) tragen, um Augen- und Hautkontakt zu vermeiden. Bei lokaler, sofort kontrollierbarer Freisetzung für ausreichend Lüftung sorgen und die Leckage am Ausgangspunkt bekämpfen.

Wenn für die Beseitigung des verschütteten Materials Spezialkleidung erforderlich ist, beachten Sie bitte die Informationen in Abschnitt 8

6.1.2 Einsatzkräfte

Feuerwehr:

Chemikalienanzug, bei Bedarf Umluft unabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit Vollmaske im Überdruckmodus

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Leckage an der Quelle bekämpfen.

Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen, damit sie sich nicht ausbreitet und den Boden verunreinigt oder in Abwasserkanäle oder Gewässer gelangt. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden sowie lokales Wasserversorgungsunternehmen benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Für die Rückhaltung:

Ausgelaufenes Material mit Erde, Sand oder flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und in einem geeigneten und sachgemäß gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln und zur sachgemäß entsorgen.

Zur Reinigung

Kontaminierte Flächen mit Wasser und Reinigungsmittel säubern. Reinigungsflüssigkeit ebenfalls mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen und in einem geeigneten und sachgemäß gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln. Behälter versiegeln und sachgemäßer Entsorgung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Staub nicht einatmen.

- **Allgemeine Hinweise zu Vorsichts- und Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz:** Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Aerosolbildung vermeiden. Während der Anwendung nicht essen, trinken und rauchen. Nach Gebrauch die Hände mit Wasser und Seife waschen. Vor Betreten von Räume in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerung

- **Anforderung an Lagerräume und Behälter:** Wassergefährdungsklasse (Empfehlung des Industrieverbandes Agrar e.V.): Pflanzenschutzmittel in Verbraucherpackungen werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingeteilt und auch nicht entsprechend gekennzeichnet. Sie dürfen grundsätzlich nicht in Gewässer gelangen. Sie werden somit hinsichtlich der Lagerung wie in WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestufte Stoffe behandelt.
Das Gemisch ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil.
Im Originalbehälter an einem trockenen, kühlen, sicheren, gut belüfteten Ort aufbewahren, vor UV-Einstrahlung schützen. Kontakt mit Wasser, Säuren und Basen vermeiden. In einem verschlossenen, geeigneten Raum lagern. Von Zündquellen fernhalten. Unzugänglich für Kinder und Haustiere aufbewahren.
Lagerklasse: 12
- **Zusammenlagerungshinweise:** Getrennt von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln lagern. Mindestens 3 Meter entfernt von Chemikalien/Produkten, die leicht miteinander reagieren.
- **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:** Leere Behälter enthalten Produktreste und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.

7.3 Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7

8.1 Zu überwachende Parameter

- **Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:** Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**
Es müssen Steuerungseinrichtungen und geeignete Arbeitsweisen verwendet werden, um eine Gefährdung der Beschäftigten bzw. der Umwelt in den Bereichen zu vermeiden oder zu

reduzieren, in denen das Mittel gehandhabt, transportiert, verladen, gelagert oder verwendet wird. Diese Maßnahmen müssen dem Ausmaß des tatsächlichen Risikos entsprechen. Geeignete Schutzkleidung vorhalten. Falls vorhanden, spezielle Transfersysteme verwenden. Möglichkeit zum Augenwaschen und duschen vorsehen.

- **Persönliche Schutzausrüstung:**
- **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:** Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Aerosole nicht einatmen. Vor Betreten von Räume in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung ablegen.
- **Applikationsschutz:** Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten. Dabei sind nach Anwendung in Ackerbaukulturen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk zu tragen.
- **Atemschutz:** Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!
- **Handschutz:** Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen EN ISO 374 Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
- **Augenschutz:** Vollschutz-Schutzbrille [EN 166]
Stellen Sie sicher, dass sich in der Nähe effiziente Augenduschen und Notduschen befinden.
- **Körperschutz:** Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien und Sicherheitsschuhe.
Kontaminierte Kleidung entfernen und vor erneutem Gebrauch waschen. Stellen Sie sicher, dass sich in der Nähe effiziente Notfall-Augenduschen und -Duschen befinden.
-

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

- **Aggregatzustand:** Flüssig
- **Farbe:** hell-gelb
- **Geruch:** geruchslos
- **pH-Wert:** 8,1; 7,8 (1% wässrig)

Zustandsänderung:

- **Schmelzpunkt/Gefrierpunkt** : Keine Informationen verfügbar.
- **Siedepunkt bzw. Siedebeginn/Siedebereich**: Keine Informationen verfügbar.
- **Flammpunkt (Formulierung)**:130°C; nicht brennbare Flüssigkeit
- **Entzündbarkeit**: 462°C; Produkt ist nicht selbstentzündlich.
- **Untere und obere Explosionsgrenze**: Keine Informationen verfügbar. Das Produkt ist nicht explosionsgefährdend.
- **Zersetzungstemperatur**: Keine Daten verfügbar
- **Viskosität (20°C/40°C)**: 1663,33. mPa*s; 2184,33 mPa*s
- **Kinematische Viskosität (40°C)**: Keine Informationen verfügbar.
- **Dynamische Viskosität (40°C)**: Keine Informationen verfügbar.
- **Dichte bei 20°C**: 1,0887 g/ml
- **Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser**: mischbar

Weitere Angaben

- **log P O/W** : keine Daten verfügbar
- **Auslaufzeit**: nicht bestimmt (DIN-Becher 4 mm)
- **Verteilungskoeffizient n-Oktan/Wasser**:
- **Dampfdruck**: keine Daten verfügbar.
Relative Dampfdichte: Keine Informationen verfügbar
- **Partikeleigenschaften**: Keine Informationen verfügbar
- **Oxidierende Eigenschaften**: Nicht oxidierend.

9.2 Sonstige Angaben: Keine weiteren Angaben verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Bei Lagerung im Originalbehälter und normalen Lager- und Anwendungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität:

- **Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:** Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen auf. Kontakt mit starken Säuren/Basen und starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Nicht in der Nähe von Zündquellen und im direkten Sonnenlicht lagern (siehe auch Abschnitt 7).

10.5 Unverträgliche Materialien: Kontakt mit starken Säuren/Basen und starken Oxidationsmitteln vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine Zersetzungsprodukte bei bestimmungsgemäßer Verwendung bekannt. Bei Verbrennung und thermischer Zersetzung ist die Entstehung reizender und toxischer Verbindungen wie giftige Stickoxide [NOx], Kohlenoxide [COx], Chlorwasserstoffgas [HCL]

möglich. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Stoffe nicht auszuschließen.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr, 1272/2008

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte: Oral LD50: > 2000 mg/kg (> Ratte) (OECD 401)
Dermal LD50: > 2000 mg/kg (Ratte) (OECD 402)
Inhalativ LC50/4h: > 6,32 mg a.i./L (Ratte) (OECD 403)

Ätz / Reizwirkung auf die Haut: nicht reizend (Kaninchen)

Schwere Augenschädigung / reizung: nicht reizend (OECD 492)

Reizung der Atemwege: Keine Informationen verfügbar.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut: nicht sensibilisierend (Meerschweinchen).

Keimzellmutagenität: Produkt, keine Daten verfügbar; Dimethomorph negativ

Karzinogenität: negativ

Reproduktionstoxizität: negativ

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Produkt: Keine Informationen verfügbar; Azoxystrobin: STOT SE 1 und 2 (Ratte)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: S Produkt: Keine Informationen verfügbar; Azoxystrobin: STOT SE 1 und 2 (Ratte)

Aspirationsgefahr: Keine Informationen verfügbar.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine Informationen verfügbar

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

- **Aquatische Toxizität:**

- **Akute**

EC ₅₀ (48 h) aquatische Invertebraten (Daphnia magna):	553,9 mg/L (OECD 202)
LC ₅₀ (96 h) Fisch, (Onorhynchus mykiss))	411,9 mg/L (OECD 203)
EyC ₅₀ (72 h) Alge (Pseudokirchneriella subcapitata):	581,9 mg/L (OECD 201)

- **Chronisch**

NOEC (21d) (Azoxystrobin Alge Daphnia magna):	0,044 mg/L
NOEC (33d) (Azoxystrobin), Pimephales promelas (Dickkopfelritze)	0,147 mg/L

- **Terrestrische Toxizität:**

LC ₅₀ (14d) (Azoxystrobin) (Eisenia foetida):	283 mg/kg
NOEC (56d) (Eisenia foetida):	34,08 mg/kg
LD ₅₀ Oral (24h/48h)(Biene)	461,3 µg/Biene/419,26 µg/Biene
LD ₅₀ Dermal (24h/48h)(Biene):	>600 µg/Biene/>600 µg/Biene
LD ₅₀ Oral (Azoxystrobin, Virginische Baumwachtel):	> 2.000 mg/kg KG/Tag

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Produkt: Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Produkt: Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden: Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- **PBT:** Nicht anwendbar.
- **vPvB:** Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften: Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verpackung entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Ungereinigte Verpackungen

- **Empfehlung:** Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen an den autorisierten Sammelstellen im Rahmen des IVA-Entsorgungskonzeptes PAMIRA (PAckMittel Rücknahme Agrar) abgeben. Gebinde nicht für andere Produkte verwenden.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- **ADR / RID / ADN / IMDG-Code / IATA-DGR:** UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.O.S. (Azoxystrobin)

Seeschiffstransport (IMDG)

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.O.S (Azoxystrobin)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.O.S (Azoxystrobin)

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransporte (ADR / RID)

- **Klasse:** 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
- **Klassifizierungscode:** M6
- **Gefahrnummer (Kemlerzahl):** 90
- **Tunnelbeschränkung:** Keine Beschränkungen bekannt
- **Sondervorschriften:** LQ 5 I · E 1 · ADR : - (SP 375 <= 5 l/kg)
- **Limited Quantity LQ:** 5L
- **Gefahrzettel / Label:** 9 + N (Fisch/Baum)

9 + N

Seeschifftransport (IMDG)

- **Klasse(n) :** 9
- **EmS-Nr. :** F-A / S-F
- **Sondervorschriften :** LQ 5 I · E 1 · IMDG : - (SP 2.10.2.7 <= 5 l/kg)
- **Limited Quantity LQ:** 5L
- **Gefahrzettel :** 9 / N

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

- **Klasse(n) :** 9
- **Sondervorschriften :** E 1 · IATA : - (SP A197 <= 5 l/kg)
- **Limited Quantity LQ:** 5L
- **Gefahrzettel :** 9/N

14.4 Verpackungsgruppe

-

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Rechtsvorschriften:

VERORDNUNG (EU) Nr.: 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr.: 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung , Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, einschließlich Ergänzungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates. Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

RICHTLINIE 1999/45/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

Gesetzesdekret 81/2008 und nachfolgende Änderungen

Gesetzesdekret 152/2006 und nachfolgende Änderungen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Keine entzündbares Granulat gemäß BetrSichV.15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

*Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Es liegt in jedem Fall in der Verantwortung des Anwenders, die Anwendbarkeit der Informationen oder die Eignung eines Produkts für seinen konkreten Einsatzzweck zu bestimmen.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Entwicklung und Registrierung

- **Ansprechpartner:**
SUMI AGRO LTD.
Niederlassung Deutschland
Bürgermeister-Neumeyr-Str.7
85391 Allershausen
Tel.: 08166-99823-00
Fax: 08166-99823-20
sicherheitsdatenblatt@sumiagro.com
www.sumiagro.de

Relevante Sätze

- H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken (Alcohols, C16-C18, ethoxylated; 1,2-Benzisothiazol-3 (2H)-on)
- H315 Verursacht Hautreizungen (1,2-Benzisothiazol-3 (2H)-on)
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen (1,2-Benzisothiazol-3 (2H)-on)
- H318 Verursacht schwere Augenschäden (Alcohols, C16-C18, ethoxylated; 1,2-Benzisothiazol-3 (2H)-on)
- H319 Verursacht schwere Augenreizung (Alkylated naphtalensulfonate acid polymer with formaldehyd sodium salt)
- H331 Gesundheitsschädlich bei Einatmen (Azoxystrobin)
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen (Produkt; 1,2-Benzisothiazol-3 (2H)-on; Azoxystrobin)
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung (Azoxystrobin)
- H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung (Produkt)

Datum der Vorgängerversion: Version 2 vom 30.05.2021

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
EC50: Effective Concentration 50
IC50: Inhibitor Concentration 50
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
RID: Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

VwVwS.: Text of Administrative Regulation on the Classification of Substances hazardous to waters into Water Hazard Classes (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)

CLP: Classification, Labelling and Packaging

CSR: Chemical Safety Report

ICAO: International Civil Aviation Organization

NOEL: No Observed Effect Level

DNEL:Derived No Effect Level

DMEL: Derived Minimum Effect Level

Codice IMDG: International Maritime Dangerous Goods code

STEL: Short term exposure limit

TLV: Threshold limit value

TWA: Time Weighted Average

UE: European Union

N.D.: No data available.

N.A.: Not applicable